



**DVS – Deutscher Verband
für Schweißen und
verwandte Verfahren e. V.**

**Richtlinie
DVS 1801
Beiblatt 1**

In diesem Beiblatt zur Richtlinie DVS 1801 werden Anforderungen an Organisationen und deren Personal festgelegt, die einen Status als anerkannte Stelle für die Zulassung von Firmen nach Richtlinie DVS 1801 anstreben.

Richtlinie DVS 1801 Beiblatt 1

Anforderungen an Betriebe und Personal für das nasse Unterwasserschweißen – Herstellerqualifikation – Anerkannte Prüf-, Überwachungs und Zertifizierungsstellen

DVS, Ausschuss für Technik, Arbeitsgruppe "Unterwassertechnik"

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird zur Beachtung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

1. Anforderungen

Für die Zulassung als anerkannte Stelle nach Richtlinie DVS 1801 müssen folgende Forderungen erfüllt werden:

- a) Der Antragsteller muss bereits als anerkannte Stelle hinsichtlich der Stahlbauzulassung nach DIN EN 1090-1 zugelassen sein. Die anerkannte Stelle muss Mitglied in der Arbeitsgruppe V 4 „Unterwassertechnik“ im Ausschuss für Technik des DVS sein.
- b) Der Leiter der zukünftigen anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (PÜZ) nach Richtlinie DVS 1801 muss nachfolgende Bedingungen erfüllen:
 - Mindestens 3 Jahre Mitarbeit in der AG V 4 oder eine mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit in einem Tauchbetrieb, der nasse Unterwasserschweißungen durchführt.
 - Konsultationen bei 3 Ausbildungslehrgängen von Unterwasserschweißern nach Richtlinie DVS 1186.
 - 5 Gutachten hinsichtlich Unterwasserschweißungen, wie Verfahrensprüfungen, Arbeitsprüfungen, Schadensgutachten etc.
 - Teilnahme an 3 Betriebsprüfungen nach Richtlinie DVS 1801, davon mindestens 1 x Klasse UD.
 - Teilnahme am Sonderlehrgang nach Richtlinie DVS 1173 Beiblatt 6 (DVS-Lehrgang Schweißaufsichtsperson für das nasse Unterwasserschweißen).
 - Fachgespräch vor Mitgliedern der AG V 4. Das Fachgespräch findet statt, nachdem alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Dauer soll mindestens eine und nicht mehr als zwei Stunden betragen.

Der Obmann der AG V 4 wählt hierzu 3 Mitglieder (keine Vertreter von anerkannten Stellen) der Arbeitsgruppe aus. Der Obmann oder der stellvertretende Obmann leitet das Gespräch und teilt das Ergebnis der Hauptgeschäftsstelle des DVS mit.

2. Antragstellung und Bescheinigung

Der Antrag ist an die Hauptgeschäftsstelle des DVS zu stellen.

Der Antragsteller erhält von der Hauptgeschäftsstelle des DVS nach erfolgreicher Erfüllung der Anforderungen eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung als anerkannte PÜZ-Stelle nach Richtlinie DVS 1801.

3. Sonstiges

Zertifizierte Betriebe sind von den anerkannten Stellen der Hauptgeschäftsstelle des DVS zu melden, die ein zentrales Register führt.